

Die Erbschaftsklage

inputs für einen
erfolgsversprechenden output

Dr. iur. Daniel Abt

Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht,
Lehrbeauftragter für Zivilrecht an der Universität Freiburg i.Ue.

St. Galler Erbrechtstag 2010,
Kongresshaus Zürich,
veranstaltet vom IRP der Universität St. Gallen,
Zürich, 12. November 2010

Überblick

1. Einleitung/Vorbemerkung
2. Terminologie
3. Klageart/Rechtsbegehren/Sondertitel
4. Aktiv-/Passivlegitimation
5. Vorsorgliche Massnahmen/Urteil
6. Hinweise auf Entscheide und Literatur

1. Einleitung

- vindicatio hereditatis: Klage des nicht-besitzenden Erben gegen den besitzenden Nicht-Erben
- Erbschaftsklage als Leistungsklage
- Klagegrund der erbrechtlichen Berufung:
Anspruch des Klägers leitet sich aus seiner Erbberechtigung ab → erbrechtliche Klage

2. Terminologie: Sonderklage (I)

- Erbschaftsklage vs. Sonderklagen
- Sonderklagen sind ererbte Klagen, also keine erbrechtlichen Klagen
- z.B. Forderungsklage, Eigentums-/Besitzesklage, Grundbuchberichtigungsklage etc.
- konkurrierend/alternativ zur Erbschaftsklage (Wahlrecht des Klägers)

2. Terminologie: Sonderklage (II)

- relevant v.a. wegen Klagefrist, aber:
res iudicata/Streitgegenstand (nicht kumulativ)
- Vorteile der Erbschaftsklage
 - Gerichtsstand am letzten Wohnsitz
 - Gesamtklage
 - dingliche Surrogation
 - Ausschluss der Ersitzungseinrede etc.

2. Terminologie: Gesamt-/Singularklage

- Gesamtklage vs. Singularklage
- Gesamtklage: Herausgabe der Erbschaft als solcher
- Singularklage: Herausgabe von bestimmten Sachen
- Kombination von Gesamt- und Singularklage möglich
- Gesamtklage ist heikel bei der Vollstreckung;
u.U. Klage auf Feststellung zur NL-Zugehörigkeit nötig
- Rechtsbegehren als Spiegelbild des Dispositivs

3. Klageart/Rechtsbegehren

- Erbschaftsklage als Leistungsklage
- Erbschaftsklage i.V.m. anderen erbrechtlichen Klagen
- auf Herausgabe (inkl. Surrogate), Register-/ Grundbuchberichtigung (vgl. BGE 136 III 123 ff.), Zahlung, Eintragung als Kontoinhaber
- Feststellungsbegehren m.E. u.U. empfehlenswert; gemäss BGer. ohne Einfluss auf die Prozesskostenverlegung

3. Sondertitel (namentlich Schenkung)

- z.B. bei lebzeitiger Zuwendung an Vertrauensperson
- Sondertitel des Beklagten: Eigentum (kraft Schenkung)
- gemäss BGer: Erbschaftsklage kommt nicht zu Fall
- Richter muss vorfrageweise die Gültigkeit des Sondertitels untersuchen (vgl. BGE 119 II 114 = Pra 1995, Nr. 71; BGE 132 III 677 ff.)
- Vorfrage ist aber die einzige Streitfrage im Prozess

4. Aktivlegitimation (I)

- Erbe (kann im selben Verfahren geklärt werden, vgl. BGE 136 III 123 ff.)
- sämtliche Erben gemeinsam: notwendige Streitgenossenschaft (gemäss BGer und h.L., anders in D)
- Erbe als gewillkürter Vertreter oder als gesetzlicher Vertreter (bei zeitlicher Dringlichkeit)
- Erklärung (im Voraus), sich dem Urteil zu unterziehen, vgl. BGE 136 III 123 ff.

4. Aktivlegitimation (II)

- Leistung an die Gemeinschaft
 - Aktivlegitimation des Willensvollstreckers (Erbschaftsverwalters/Erbenvertreters)?
 - als Prozessstandschafter: Legitimation gegeben
 - keine konkurrierende Legitimation der Erben
- problematisch bei unfähigem/untätigem WiVo

4. Passivlegitimation

- der besitzende Nicht-Erbe
- mehrere Beklagte (ges. Erben) u.U. als notwendige passive Streitgenossenschaft, vgl. BGE 136 III 123 ff.
- Erklärung (im Voraus), sich dem Urteil zu unterziehen, vgl. BGE 136 III 123 ff.
- nicht: der Miterbe
- nicht notwendig: tatsächliche unmittelbare Gewalt über die Sache

5. Vorsorgliche Massnahmen

- Art. 598 Abs. 2 ZGB wird durch ZPO aufgehoben
- sedes materiae: Art. 261 ff. ZPO
- Ermessen des Richters
 - Sicherstellung
 - Vormerkung im Grundbuch
 - Hinterlegung oder Verwaltung
 - etc.

5. Urteil/Surrogation

- res iudicata-Wirkung nur bei Singularklage
- dingliche Surrogation als Exklusivität der Erbschaftsklage
- mehrfache (sukzessive) Surrogation möglich
- Kausalzusammenhang erforderlich, vgl. BGE 116 II 259, E. 4.a
- Wahlrecht des Klägers

6. aktuelle Entscheide und Literatur (Auswahl)

- BGE 136 III 123 ff.
- BGE 132 III 677 ff.
- PraxKomm Erbrecht (2.A., 2011)
- BRÜCKNER/WEIBEL, Erbrechtliche Klagen (3.A., 2011)
- ABT in AJP 2004, 1225 ff.
- SUTTER-SOMM/MOSHE in successio 2008, 268 ff.

Kontakt

Dr. iur. Daniel Abt
Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht
Steinenschanze 6
CH-4051 Basel

T 061 278 90 90

E daniel.abt@advokaturnotariat.com

I www.advokaturnotariat.com